Medieninformation

25. November 2026

Finanzministerium stellt klar: Feuerwehren können in Schleswig-Holstein weiterhin Bratwurst und Getränke ohne Umsatzsteuer verkaufen

Finanzministerin Silke Schneider: „Die ehrenamtlich Engagierten der Feuerwehren leisten mit ihren Festen einen unverzichtbaren Beitrag zu unserem Gemeinwesen. Sie verdienen unsere Unterstützung und sollen möglichst unbürokratisch Feste organisieren können. Deshalb stellen wir klar: Schleswig-Holsteinische Feuerwehren können weiterhin Bratwurst und Getränke ohne Umsatzsteuer verkaufen.“

KIEL. Das Finanzministerium stellt mit einem Erlass die umsatzsteuerliche Behandlung von Speisen- und Getränkeverkäufen bei ehrenamtlich organisierten Veranstaltungen klar. Zusätzlich unterstützt es die Ehrenamtlichen der Freiwilligen Feuerwehren mit einem Leitfaden.

Hintergrund ist die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die spätestens zum 1. Januar 2027 aufgrund europarechtlicher Vorgaben umgesetzt werden muss. Sie betrifft auch die Gemeinden. Eine Besonderheit gilt in Schleswig-Holstein für die Freiwilligen Feuerwehren: Ihre Kameradschaftskassen können aufgrund der Regelungen im Brandschutzgesetz als kommunales Sondervermögen geführt werden und sind dann den Gemeinden zuzurechnen.

Wenn dagegen ein Feuerwehrförderverein oder ein nicht rechtsfähiger Verein außerhalb des kommunalen Sondervermögens das Fest organisiert und Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielt, sind diese im Rahmen der Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerfrei. Das bedeutet: Umsätze bis zu 25.000 Euro sind von der Umsatzsteuer befreit und auch nicht erklärungspflichtig. Dies stellt das Ministerium per Erlass klar, der auch für vergleichbare ehrenamtlich organisierte Feste von Ehrenamtlichen in Vereinen und Mitgliederinitiativen in Schleswig-Holstein gilt.

Entscheidet sich die Feuerwehr dafür, das Fest nicht über einen Verein zu organisieren, sondern nutzt dafür die Kameradschaftskasse, die als kommunales Sondervermögen geführt wird, gilt die Gemeinde als Veranstalterin. Auch dann unterliegen die Umsätze nicht der Umsatzsteuer – etwa wenn keine Beteiligung am Markt stattfindet oder die Gemeinde unterhalb der Kleinunternehmergrenze agiert. Eine Umsatzsteuererklärung ist dann ebenfalls nicht erforderlich. Nur wenn keine der genannten Ausnahmen greift, muss Umsatzsteuer gezahlt werden. Die steuerliche Erklärung erfolgt auf Ebene der Gemeinde. Die Feuerwehren müssen keine eigenen Steuererklärungen abgeben.

Das Ministerium veröffentlicht zu diesen Fragen einen Leitfaden, der die wichtigsten steuerlichen Regelungen erläutert und praktische Hinweise für die Feuerwehren und Gemeinden in Schleswig-Holstein bereithält. Damit kommt die Landesregierung auch einer Aufforderung des Landtags nach.

Link zum Leitfaden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VI/Presse/PI/2026/20261125_Umsatzbesteuerung_Leitfaden

Verantwortlich für diesen Pressetext: Kathrin Mansfeld, Sünje Muxfeldt | Finanzministerium | Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-3906 | Telefax 0431 988 616-3906 | E-Mail: pressestelle@fimi.landsh.de | Medien-Information der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter www.schleswig-holstein.de | Das Ministerium finden Sie im Internet unter Finanzministerium Schleswig-Holstein | außerdem bei Instagram: https://www.instagram.com/finanzministerium_sh/ | Facebook: